

# Büro für Umweltplanung

- Artenschutzprüfung
- Faunistische Kartierung
- Umweltbildung
- Öffentlichkeitsarbeit



---

## Artenschutzprüfung Stufe 2

---

### Protokoll zur Erfassung der Fledermäuse auf dem Gelände „Further Str. 21“ in Neuss

Gemarkung 3359, Flur 50, Flurstücke 390/2025/2024

Ergänzung zur ASP 1 vom August 2015

#### Auftraggeber:

Bayernland Wohnimmobilien GmbH  
VR-Bank-Str. 3  
84347 Pfarrkirchen

Stand: August 2016

## 1. Einleitung

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Potentialeinschätzung) der Bebauung „Further Str. 21“ (in Neuss, Gemarkung 3359, Flur 50, Flurstücke 390/2025/2024) wurde ein Quartier- und Brutplatzpotential im Gartenbereich festgestellt. Um potentielle Konflikte der geplanten Abriss- und Rodungsmaßnahmen mit den Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG (Artenschutzrecht) in Verbindung mit der FFH Richtlinie (Anhänge II und IV) und der Vogelschutz-Richtlinie (Anhang I sowie Art. 4, Abs. 2) zu vermeiden, war im Verfahrensablauf daher eine Prüfung der Stufe 2 notwendig. Diese Prüfung wurde von Juni-August 2016 durchgeführt. Die Ergebnisse werden im vorliegenden Protokoll vorgestellt.

## 2. Methode

Der Gartenbereich, insbesondere die Höhlenbäume mit mittlerem bis hohem Quartierpotential sowie die mit Efeu berankte Backsteinmauer am südöstlichen Grundstücksrand, wurde an drei Untersuchungstermin durch 2 Personen auf ausfliegende Fledermäuse und Brutvögel kontrolliert. Dazu wurde 2 h um Sonnenuntergang geeigneten Quartierstrukturen mittels Detektorkartierung (Petterson D 240x und Elekon Batscanner) verhört und beobachtet. Termine und Witterung sind untenstehender Tabelle 1 zu entnehmen:

Datum	Bereich	Beobachter	Uhrzeit	Witterung
29.06.16	Höhlenbäume 9 Rotbuche, 10 Platane, 12 Trompetenbaum	Beobachter 1,  Beobachter 2	20:30-22:30 Uhr	bewölkt 1/2, Wind 8 km/h aus Südwest, 18°C, SU 21:52 Uhr, SA 5.21 Uhr
18.07.16	Backsteinmauer, südöstlicher Teil des Gartens	B1 vorderer Teil, B2 hinterer Teil	20:30-22:30 Uhr	Leicht bewölkt, Wind 7 km/h Nordwest, 24°C, SU 21:38 Uhr, SA 5:39 Uhr
22.08.16	Zu Beginn Höhlenbäume, dann Rundgang durch den Garten		19:45-21:45 Uhr	Leicht bewölkt, Südwind 5 km/h, 18-21°C, SU 20:39 Uhr, SA 6:30 Uhr

### Detektorkartierung (allgemein):

Die Detektorkartierung ermöglicht die Arterfassung sowie die Erfassung von Jagdgebieten, Flugwegen, Quartieren und Paarungsterritorien von Fledermäusen. Detektoren sind Geräte, mit denen die von den Fledermäusen ausgestoßenen Rufe, die im Ultraschallbereich liegen, für den Menschen hörbar gemacht werden. In die Artbestimmung fließen neben der Analyse der mit dem Detektor aufgenommenen Rufe (Lautlänge, Lautabstand, Rhythmus, Lautverlauf und Hauptfrequenz) auch Sichtbeobachtungen (morphologisch-ethologische Merkmale) mit ein, die eine Artbestimmung erleichtern. Diese sind Flugsilhouette, Größe, Farbkontrast und Flugverhalten (WEID 1988; BACH & LIMPENS 2003).

Die Wahrscheinlichkeit der Erfassung und die Sicherheit der Artbestimmung mittels Fledermaus-Detektor hängen von der Lautstärke und Charakteristik der Ortungsrufe der einzelnen Arten ab. Bei den Arten der Gattung *Myotis* sind genaue Artbestimmungen oft schwierig oder sogar unmöglich, weil die Tiere sehr ähnliche Rufe haben (Skiba 2003) und wegen ihrer umherstreifenden Jagdweise in vielen



Fällen nur kurz gehört werden können. Manche Arten lassen sich nur als Artenpaar bestimmen. So sind die Rufe von Großer- und Kleiner Bartfledermaus, Braunem- und Grauem Langohr, sowie Großem- und Kleinem Mausohr nicht voneinander zu unterscheiden (BACH & LIMPENS 2003). Langohren (Gattung *Plecotus*) können aufgrund der geringen Lautstärke ihrer Rufe mit Fledermaus-Detektoren nur aus unmittelbarer Nähe (wenige Meter) wahrgenommen werden, so dass ihre Nachweise bei Detektoruntersuchungen in der Regel unterrepräsentiert sind.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass generell die tatsächliche Anzahl der Tiere, die ein bestimmtes Jagdgebiet oder eine Flugroute im Laufe des Untersuchungszeitraums nutzen, aus methodischen Gründen nicht genau zu bestimmen ist. Eine Individualerkennung per Detektor ist nicht möglich, und so kann nicht immer festgestellt werden, ob eine Fledermaus mehrere Male an einem Ort jagte, oder ob es sich dabei um mehrere Tiere handelte, es sei denn Sichtbeobachtungen konnten bei der Detektorarbeit hinzugezogen werden.

Entscheidender Vorteil der Detektorkartierung ist, dass die Tiere in keiner Weise beeinträchtigt werden.

### 3. Ergebnis

#### **Beobachtungsprotokolle:**

Am 29.06.16 konnten zwei Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) bei Jagdflügen über dem hinteren Bereich des Gartengrundstücks beobachtet werden. Der erste Kontakt im Detektor wurde um 21:59 Uhr, unmittelbar nach Sonnenuntergang, registriert. Die Zwergfledermaus konnte bei Jagdflügen oberhalb der Baumkronen beobachtet werden. Um 22:02 Uhr kam eine zweite Zwergfledermaus hinzu. Beide Tiere kreisten bis 22:18 Uhr jagend über dem Gartenbereich, dann flog eins der Tiere in westliche Richtung ab. Die verbliebene Zwergfledermaus flog um 22:22 Uhr in nordwestliche Richtung über die Mauer zu den Nachbargrundstücken. Bis 22:30 Uhr erfolgten keine weiteren Fledermauskontakte oder Beobachtungen.

Ausflüge von Fledermäusen aus den beobachteten Höhlenbäumen 9,10 und 12 oder eine Nutzung durch Vogelarten konnten nicht festgestellt werden.

Das die Zwergfledermäuse nur wenige Minuten nach Sonnenuntergang auf der Fläche beobachtet werden konnten, weist auf ein Quartier in der direkten Umgebung des Gartenbereichs hin.

Am 18.07.16 wurde der vordere Bereich des Gartengrundstückes, insbesondere die Backsteinmauer am südöstlichen Grundstücksrand, kontrolliert. Dabei konnten keine Ausflüge von Fledermäusen aus dem Mauerwerk festgestellt werden. Der erste Fledermauskontakt wurde um 21:59 Uhr registriert. Eine Zwergfledermaus flog aus nordwestlicher Richtung kommend in den Gartenbereich und jagte hier 22 min. Um 22:03 Uhr kam kurz eine zweite Zwergfledermaus hinzu. Über einen Zeitraum von 3 Minuten konnten beide Zwergfledermäuse beobachtet werden, die Tiere verfolgten sich über kurze Abschnitte. Ob das erste oder das zweite der Tiere im Garten verblieb kann nicht gesagt werden.

Brutstätten planungsrelevanter Vogelarten wurden nicht beobachtet. Eine Gruppe von 6-8 Mauerseglern (*Apus apus*) konnte bei Jagdflügen entlang der Rückfassade der Bebauung und der Nachbarbebauungen beobachtet werden. Einflüge oder auffällige Anflüge an Fassadenbereich, die auf einen Brutplatz hinweisen, wurden nicht beobachtet.

Eine Singdrossel (*Turdus philomelos*) besitzt ein Nest in der Efeuberankung der Backsteinmauer am südöstlichen Grundstücksrand. Brutverhalten konnte nicht beobachtet werden, es ist davon auszugehen, dass die Brutaktivität zum Untersuchungszeitpunkt schon beendet war.

Am 22.08.16 konnten ebenfalls 2 Zwergfledermäuse bei der Jagt über dem Gartenbereich beobachtet werden. Der erste Kontakt erfolgte um 20:52 Uhr, die zweite Zwergfledermaus kam nur 2 Minuten später dazu. Beide Tiere kamen aus nordwestlicher Richtung. Die Jagdaktivität erstreckte sich auch auf



die Gartenparzellen der Bebauung an der Marienstrasse. Planungsrelevante Vogelarten wurden nicht nachgewiesen.

Die beobachteten Flugbewegungen während der Untersuchung sind Abbildung 1 zu entnehmen.

### **Nachgewiesen Arten:**

#### ***Planungsrelevant:***

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Anzahl: 2

Nutzung: Gartenbereich wird als Jagdgebiet kurz nach Quartierausflug genutzt. Vermutlich befindet sich ein Männchensommerquartier in direkter Nähe, wahrscheinlich im Bereich der Bebauung an der Marienstrasse.

In der Roten Liste Nordrhein-Westfalen (4. Fassung, Stand November 2010, Quelle: [www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/arten/rote\\_liste/pdf/RL-NW11-Saeugetiere-Mammalia-endst.pdf](http://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW11-Saeugetiere-Mammalia-endst.pdf)) wird die Zwergfledermaus als ungefährdet und sehr häufig aufgeführt. Der Erhaltungszustand der Zwergfledermaus wird aktuell als „Günstig“ (Ampelbewertung Stufe Grün) eingestuft.

Die Zwergfledermaus nutzt meist engste Spalten an Gebäuden als Sommerquartiere, wie sie hinter Holzverkleidungen, hinter Fensterläden, in Rollladenkästen oder im Mauerwerk existieren. Die Quartiere werden häufig gewechselt (im Durchschnitt alle 11-12 Tage), eine einzige Wochenstubenkolonie benötigt somit eine Vielzahl geeigneter Verstecke. Männchen nutzen auch Quartiere in Wäldern, insbesondere in Baumhöhlen und hinter abgeplatzter Rinde (Meschede & Heller 2000). Wanderungen einzelner Individuen von bis zu 770 km sind beobachtet worden, in der Regel sind Zwergfledermäuse aber sehr ortstreu. Zwischen Sommer- und Winterquartier liegen meist Distanzen bis 50 km. Die Jagdgebiete dieser typischen „Dorffledermaus“ befinden sich in der Regel in geringer Entfernung zu den Tagesschlafplätzen, können aber auch 4 km vom Quartier entfernt sein (Racey & Swift 1985). Zwergfledermäuse können sich unterschiedlichste Landschaftsstrukturen als Jagdgebiet erschließen. In Siedlungen jagen sie an Laternen oder Straßenbäumen, außerhalb des Siedlungsraumes sind sie an Gewässern, an Hecken und auch in Wäldern zu finden. Ein durch Hecken oder andere „lineare Landschaftselemente“ vernetzter Landschaftsraum bietet Zwergfledermäusen ideale Lebensbedingungen. Gejagt werden Mücken, Kleinschmetterlinge und andere Fluginsekten bis 10 mm Größe. Dabei kann der Aktionsradius eines Tieres, abhängig vom Nahrungsangebot, mehr als 50 ha betragen (Meinig & Boye 2004).

#### ***Nicht Planungsrelevant:***

Mauersegler (*Apus apus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Kaninchen (*Oryctolagus cuniculus*)





Abbildung 1: Zusammenfassende Darstellung der Flugbewegungen der Zwergfledermaus im Bereich der Bebauung „Further Str. 21“ während des Untersuchungszeitraums Juni-August 2016

Roter Pfeil: beobachtete Flugbewegung der Zwergfledermaus

Schraffierter Bereich: Gebiet über dem längere Zeit gejagt wurde

## 4. Fazit

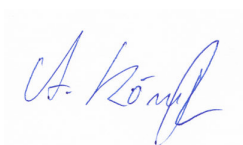
Im Zuge der ASP2 Prüfung konnten an der Bebauung „Further Str. 21“ Gemarkung Neuss 3359, Flur 50, Flurstücke 390/2025/2024 keine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten gefunden werden.

Der geplante Abriss, sowie die Fällung von Bäumen und Rodung des Gartenbereichs stehen nicht im Konflikt mit den Vorgaben des §44 (1) Nummer 1 bis 3 BNatSchG. Keiner der Verbotstatbestände (Entnahme, Tötung, Störung) wird durch das geplante Vorhaben ausgelöst.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist nicht notwendig.

Das geplante Bauvorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Bonn, den 24.08.16



Dipl. Ing. agrar A. Königsmark

